

## Vereinsatzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der im Jahre 1908 gegründete Verein führt den Namen Fußballclub Eintracht Oberrodtenbach 08 e.V..
- (2) Er hat seinen Sitz in 63517 Rodenbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau unter der Nr. VR 369 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein und seine Abteilungen sind Mitglieder des Hessischen Fußballverbandes und dessen verschiedener Fachverbände. Die von den Organen dieser Verbände im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse werden anerkannt und befolgt. Die von Fachverbänden, insbesondere dem Deutschen Fußball Bund (DFB), der Deutschen Fußball Liga GmbH (DFL), dem Ligaverband, dem Hessischen Fußballverband (HFV) im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassenen Satzungsbestimmungen, Statuten, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen sind für den Verein im Rahmen seiner Mitgliedschaft in diesen Fachverbänden verbindlich. Der Verein unterwirft sich den Entscheidungen der Organe der vorgenannten Fachverbände im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Die Vereinsmitglieder und die aktiven Sportler der betreffenden Abteilungen des Vereins, insbesondere die Spieler der Abteilung Fußball unterwerfen sich der Schiedsgerichtsbarkeit der vorgenannten Fachverbände im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch als Einzelmitglieder.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, der Kultur und der Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
  - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
  - c. die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
  - d. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
  - e. die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
  - f. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
  - g. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
  - h. Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit,
  - i. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens,
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem HFV, den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

### § 3 Tätigkeiten für den Verein und deren Vergütung

- (1) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter aufgrund Beschluss des Vorstandes im Rahmen der finanziellen, steuerlichen und rechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) In dem in Abs. 2 genannten Rahmen ist der Vorstand auch ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen und/oder zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung

der Geschäftsstelle hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind; der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung unter Nachweis mittels prüffähiger Belege und Aufstellungen geltend gemacht werden.

- (4) Der Verein ist berechtigt sich eine eigene Finanzordnung zu geben.
- (5) Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Vereinen, juristischen Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die mit dem Verein in sportlichem Wettbewerb stehen, können kein Vereinsamt ausüben.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Es besteht kein Aufnahmeanspruch.
- (3) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein.
- (7) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (8) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, kann ein bis zu 10 % höherer Mitgliedsbeitrag belastet werden, um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages auszugleichen, sowie die entstehenden höheren Einzugskosten. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

#### **§ 5 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste**

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein und der Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen:
  - a. wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
  - b. bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
  - c. wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
  - d. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

- (4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenen) Briefes mitzuteilen.
- (7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **§ 6 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Mitgliederversammlung legt auch fest, ab wann die neuen Beiträge zu entrichten sind.
- (2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
- (4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Konto zu sorgen.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
- (6) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (7) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 31.12. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 5 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst.
- (8) Der Vorstand kann ermächtigt werden, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu 50,00 Euro je Einzelfall verhängen.
- (9) Beitragsbefreit sind Ehrenmitglieder und Schiedsrichter.
- (10) Familienbeiträge können nur von in einem Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten sowie deren minderjähriger Kinder in Anspruch genommen werden. Erreichen minderjährige Kinder die Volljährigkeit sind diese einzelbeitragspflichtig.
- (11) Die Mitglieder können verpflichtet werden, zur Erhaltung der Vereinsanlage sowie zur Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Betriebes des Vereins Arbeitsstunden zu erbringen. Im Falle der Nichtleistung sind von den Mitgliedern festgesetzte Stundenvergütungen zu erbringen. Für die Festsetzung der Arbeitsstunden sowie der ersatzweisen Stundenvergütung ist der Gesamtvorstand zuständig.

## **§ 7 Ordnungsgewalt des Vereins**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - a. Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro;
  - b. Befristeter bis maximal 6 monatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
- (3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.

- (4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (5) Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
- (6) Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (7) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- (8) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

### **§ 8 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand,
- der Spielausschuss,
- der Vereinsausschuss,
- der Wirtschaftsausschuss,
- der Finanzausschuss,
- der Ältestenrat,
- die Mitgliederversammlung.

### **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen, nämlich dem 1. Vorsitzendem, dem 2. Vorsitzenden Wirtschaftsausschuss, dem 2. Vorsitzenden Spielbetrieb, dem Kassierer und dem Jugendleiter.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden alleine oder zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Vorstandsmitglieder oder einzelne von ihnen von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreit werden.
- (3) Ein zu bildender Wahlausschuss schlägt der Mitgliederversammlung die Kandidaten des Vorstandsvorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder für die Wahl vor. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vereinsausschuss für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
- (5) Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.
- (6) Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand bei besonders wichtigen Fragen der Zustimmung des Vereinsausschuss, hierzu gehören insbesondere die Veräußerung oder Belastung des Vereinsvermögens in erheblichem Umfang.
- (7) Der Vorstand hat dem Vereinsausschuss mindestens vierteljährlich zu berichten, dies gilt insbesondere bei drohenden Verlusten, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit und Verstößen gegen Auflagen des Ligaverbandes. Außerdem erstellt der Vorstand den jährlichen Finanzplan, den Jahresabschluss und den Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins.

### **§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
- Erstellung der Haushaltspläne und der Jahresberichte,
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

**§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
- (2) Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden (Wirtschaftsausschuss) in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende (Wirtschaftsausschuss). Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
- (4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

**§ 12 Vereinsausschuss**

- (1) Der Vereinsausschuss bildet sich aus den Mitgliedern des Vorstands, des Wirtschaftsausschuss, des Finanzausschuss, des Spielausschuss, dem Vorsitzenden der AH und dem Vorsitzenden der Jungsenioren und dem Schriftführer. Der Vereinsausschuss wird durch den 1. Vorsitzenden geleitet. Dem Vereinsausschuss können nur Vereinsmitglieder angehören.
- (2) Der Vereinsausschuss tritt monatlich zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch das an Lebensjahren älteste Mitglied einberufen und geleitet.
- (3) Der Vereinsausschuss nimmt die in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen. Er ist in seinen ordnungsgemäßen Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder teilnehmen und beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (4) Dem Vereinsausschuss kommen alle Entscheidungen bezüglich des Tagesgeschäfts des Vereins zu. Hierbei insbesondere:
  - a. Festlegung von Terminen und Veranstaltungen
  - b. Vertragsverhandlungen und -abschlüsse
  - c. Konzeption von Veranstaltungen
  - d. Konzeption und Weiterentwicklung des Vereinslebens
  - e. Kommunikation mit den Mitgliedern und Pflege der Mitgliedschaften
  - f. Werbemaßnahmen zur Imagepflege und Mitgliedergewinnung
  - g. Konzeption zur Pflege und Instandhaltung des Vereinsvermögens

**§ 13 Wirtschaftsausschuss**

- (1) Der Wirtschaftsausschuss besteht aus mindestens 5 Personen, die Vereinsmitglieder sind. Diese werden durch den 2. Vorsitzenden – Wirtschaftsausschuss einberufen.
- (2) Dem Wirtschaftsausschuss steht der 2. Vorsitzende - Wirtschaftsbetrieb vor.
- (3) Dem Wirtschaftsausschuss kommen alle Entscheidungen bezüglich des wirtschaftlichen Clubheimbetriebes, Vereinsfesten und Veranstaltungen zu. Hierbei insbesondere:
  - a. Organisation und Durchführung des Clubheimbetriebes an Trainings- und Spieltagen
  - b. Organisation und Durchführung von Vereinsfesten und -veranstaltungen
  - c. Warenbeschaffung und -verwaltung
  - d. Angebotsgestaltung des Wirtschaftsbetriebes
- (4) Der Wirtschaftsausschuss handelt in enger Abstimmung mit dem Vorstand und den anderen Ausschüssen.

**§ 14 Spielausschuss**

- (1) Der Spielausschuss besteht aus mindestens 3 Personen, die Vereinsmitglieder sind. Diese werden durch den 2. Vorsitzenden – Spielausschuss einberufen.
- (2) Dem Spielausschuss steht der 2. Vorsitzende - Spielbetrieb vor.

- (3) Dem Spieldausschuss kommen alle Entscheidungen bezüglich Spielbetriebes zu. Hierbei insbesondere:
  - a. Auswahl der Spieler und der Trainer
  - b. Budgetplanung
  - c. Organisation und Durchführung des Spielbetriebes
- (4) Der Spieldausschuss handelt in enger Abstimmung mit dem Vorstand und dem Vereinsausschuss.

#### **§ 15 Finanzausschuss**

- (1) Der Finanzausschuss besteht aus mindestens 4 Personen, die Vereinsmitglieder sind. Diese werden durch den Kassierer einberufen.
- (2) Dem Finanzausschuss steht der Kassierer vor.
- (3) Dem Finanzausschuss kommen alle Entscheidungen bezüglich der Verwaltung und Pflege des Vereinsvermögens zu. Hierbei insbesondere:
  - a. Haushaltsplanung
  - b. Mitglieder- und Beitragsverwaltung
  - c. Spenden- und Vertragsverwaltung
  - d. Buchhaltung und Kassenführung
  - e. Steuern
- (4) Der Finanzausschuss handelt in enger Abstimmung mit dem Vorstand und dem Vereinsausschuss.

#### **§ 16 Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die alle Vereinsmitglieder sind. Die Mitglieder des Ältestenrates werden durch die Mitgliederversammlung auf Lebenszeit einberufen.
- (2) Die Mitglieder des Ältestenrates können jederzeit durch eigenständige Erklärung ihr Amt niederlegen. Ein Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch die Mitgliederversammlung und nur im Zusammenhang mit einer schwerwiegenden Verfehlung erfolgen.
- (3) Mitglieder des Ältestenrates dürfen keine Mitglieder des Vorstands oder eines Ausschusses sein.
- (4) Der Ältestenrat wird durch den Vorstand, den Vereinsausschuss oder die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit angerufen, wenn im Vereinswesen schwerwiegende Konflikte auftreten.
- (5) Dem Ältestenrat kommt zudem ein Initiativrecht zu. Er ist im Rahmen dessen jederzeit berechtigt Anliegen von erheblichem Belang für den Verein an den Vorstand heran zu tragen.

#### **§ 17 Abteilungen**

- (1) Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- (2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den ge-wählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
- (4) Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

#### **§ 18 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
  - b. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
  - c. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

- d. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
  - e. Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
  - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Mitgliedern des Ältestenrates
  - g. Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,
  - h. Entlastung des Vorstands,
  - i. Beschlussfassung über die Ausgliederung und den Betrieb einzelner Tätigkeitsbereiche, Abteilungen oder Sondereinrichtungen in rechtlich selbstständigen Rechtsformen.
- (2) Einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

### **§ 19 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per E-Mail, in dem gemeindlichen Wochenblatt „Rodenbach Kurier“ oder an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Versand der Mail, dem Erscheinungsdatum des „Rodenbach Kurier“ oder mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (2) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung mit einfacher Mehrheit.

### **§ 20 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Ladungsbestimmungen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden Wirtschaftsbetrieb geleitet. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter aus dem Kreis der Vereinsmitglieder. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes (Ehren-)Mitglied eine Stimme. Für minderjährige Mitglieder kann die Stimmabgabe durch einen Erziehungsberechtigten erfolgen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (4) Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
- a. die Änderung der Satzung,
  - b. die Auflösung des Vereins,
  - c. die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.

- (5) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt im dritten und in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit. Erreicht auch nach mindestens drei Wahlgängen kein Kandidat eine Mehrheit, kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass das Los entscheidet.

### **§ 21 Kassenführung**

- (1) Der Kassierer hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie können längstens für 2 auf einander folgende Prüfungszeiträume gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend.

### **§ 22 Vereinsordnungen**

- (1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.
- Beitragsordnung
  - Finanzordnung
  - Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand.
- (2) Die Abteilungen beschließen Abteilungsordnungen; die Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstands.
- (3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

### **§ 23 Haftung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Amtsträger, deren Vergütung 720,00 EUR im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 24 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im HFV und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigem Sportfachverband ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung etc. Die Zustimmung zur digitalen Erfassung der Daten erfolgt durch die Mitglieder mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung, in der auf diese Zustimmung gesondert hinzuweisen ist.
- (2) Den Organen des Vereines, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des LSB Hessen ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den LSB Hessen zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des LSB Hessen. Dem zuständigen Sportfachverband, werden die für dessen Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.



- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann der Vorstand Mitgliedern auf deren Verlangen unter Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren, wenn diese schriftlich versichern, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

#### **§ 25 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Organisation. Das Vereinsvermögen kann hierbei auch an mehrere Organisationen aufgeteilt werden.
- (3) Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

#### **§ 26 Gültigkeit dieser Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.04.2022 beschlossen und ist mit diesem Tage in Kraft getreten.
- (2) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.